

Kerns, 11.08.2016

Vernehmlassung zum Nachtrag zum Tourismusgesetz und zur Tourismusverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung, zum Nachtrag zum Tourismusgesetz und zur Tourismusverordnung Stellung zu nehmen und machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

Vorab bedanken wir uns für die gut ausgearbeitete Vorlage und die gleichermaßen anschaulichen wie verständlichen Unterlagen.

Gestützt auf die besagten Unterlagen kann bereits hier in grundsätzlicher Weise erwähnt werden, dass die CSP Obwalden die Einschätzung des Volkswirtschaftsdepartements (VD) teilt, dass beim kantonalen Tourismusgesetz aufgrund der Bundesgerichtsurteile vom 22.02.2016 zwingender und dringender Anpassungsbedarf besteht, zumal die Einschränkungen gemäss Art. 13 Abs. 2 Tourismusgesetz als unrechtmässig beurteilt worden sind. Art. 13 Abs. 2 Tourismusgesetz sieht nämlich vor, dass unter anderem der Abgabepflicht untersteht, wer sich zu Ferien- oder Erholungszwecken in eigenen oder dauernd gemieteten Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhält oder sich diese zur Verfügung hält und nicht im Kanton Obwalden seinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat. Mit dieser Bestimmung geht einher, dass die im Kanton Obwalden wohnhaften Eigentümer oder Dauermieter von der Tourismusabgabepflicht befreit sind. Diese Ungleichbehandlung von inner- und ausserhalb des Kantons wohnhaften Eigentümer oder Dauermieter ist mit der Bundesverfassung nicht vereinbar und daher zweifelsohne anzupassen.

Das VD zeigt in seinem erläuternden Bericht drei mögliche Anpassungsvarianten auf:

1. Die Tourismusabgabe wird von allen Eigentümern und Dauermietern von selbst genutzten Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Zweitwohnungen erhoben, also auch von den Personen mit Wohnsitz in Obwalden.
2. Die Tourismusabgabe wird von allen Eigentümern und Dauermietern von selbst genutzten Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Zweitwohnungen erhoben, die nicht in der betreffenden Einwohnergemeinde wohnen.
3. Die Befreiung aller Eigentümer und Dauermietern von selbst genutzten Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Zweitwohnungen von der Tourismusabgabe.

Die CSP Obwalden geht mit dem VD einig, dass von diesen aufgezeigten Varianten letztlich lediglich die Erste überzeugt. Variante 2 bleibt in rechtlicher Hinsicht bis zu einem diesbezüglichen Gerichtsurteil wankend und hätte – je nach Urteil – unter Umständen wiederum eine Gesetzesrevision zur Folge. Variante 3 hätte gestützt auf die Erläuterungen des VD einen

finanziellen Ausfall von jährlich rund CHF 250'000.00 zur Folge. Dieser Betrag müsste anderweitig bspw. über die Steuerzahler kompensiert werden, was nach Sicht der CSP Obwalden nicht sachgemäss wäre.

Weiter nimmt die CSP Obwalden wie folgt punktuell Stellung zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 13 Abs. 2 Tourismusgesetz

Mit dieser Änderung erfolgt die Aufnahme der obigen Variante 1 in die kantonale Gesetzgebung und damit die notwendige Anpassung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung, was von der CSP Obwalden grundsätzlich unterstützt wird.

Bezogen auf die bisherige Formulierung stellt sich indes die Frage, inwieweit sich Dauermieter von Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern in der Praxis bisher überhaupt hinreichend eruieren liessen; immerhin finden sich solche – wenn überhaupt – nur beschränkt registriert. Vor diesem Hintergrund ist anzuregen, im Rahmen der Anpassung des Art. 13 Abs. 2 Tourismusgesetz an die bundesgerichtliche Rechtsprechung auch die Praxistauglichkeit der bisherigen Formulierung zu analysieren und bei Bedarf im Rahmen des vorliegenden Nachtrages anzupassen (womit im Übrigen auch eine Anpassung von Art. 3 Abs. 2 Tourismusverordnung einherginge). Zu erwägen wäre bspw., die Abgabepflicht nur noch über die Eigentümerschaft zu steuern resp. die entsprechende Abrechnung allein über die Eigentümerschaft abzuwickeln.

Zu Art. 13 Abs. 4 Tourismusgesetz

Es macht Sinn, dass eine gewisse Periodizität der Meldungsverpflichtung gesetzlich verankert wird, zumal damit eine Erleichterung der Arbeit der beauftragten juristischen Person zu erwarten ist.

Zu Art. 20 Abs. 2 Tourismusgesetz

Die vorgesehene Anpassung erfolgt letztlich ebenfalls aufgrund des Bundesgerichtsurteils vom 22.02.2016. Keine weiteren Bemerkungen.

Zu Art. 22a Tourismusgesetz

Der neue Artikel wird seitens der CSP Obwalden befürwortet, unter dem Vorbehalt, dass damit nur auf erforderliche Auskünfte im konkreten Einzelfall abgezielt wird resp. damit keine Massenabfragen einhergehen.

Zu Art. 3 Abs. 1 lit. d und e TourismusVO

Das Ansinnen der einfacheren Handhabung der Berechnung der Abgabe, mitunter durch nur noch drei Ansätze, wird begrüsst. Es stellt sich aber gleichzeitig die Frage, ob denn auch die Vermischung von Flächen und Anzahl Zimmer (vgl. jeweils Ziffer 1: Wohnungen mit bis zu zwei Zimmern [oder weniger als 30m²] 250.00) diesem Ansinnen zuträglich ist. Ein Abstellen allein auf den Parameter „Zimmer“ würde vor diesem Hintergrund mehr Sinn machen.

Zu Art. 3 Abs. 4 und 5 der AB zur TourismusVO

Gegen die Aufhebung dieser Ausführungsbestimmungen wird nicht opponiert. Sie trägt letztlich auch dem Zweck bei, die Abgabbeerhebung zu vereinfachen.

Zu II. Inkrafttreten

Keine Bemerkungen.

Zu III. Finanzielle Auswirkungen der Anpassung

Das VD hält fest, dass die Änderung des Tourismusgesetzes und der Tourismusverordnung nur zu geringen finanziellen Auswirkungen führen würden. Dieser Auffassung steht die CSP Obwalden skeptisch gegenüber – immerhin wird durch diese Änderung der Kreis der Abgabepflichtigen stark ausgeweitet (vgl. neue Art. 13 und Art. 20 Tourismusgesetz), womit insgesamt – obschon einige wenige Betroffene aufgrund der neuen Ansätze weniger leisten werden – wohl mehr als nur geringe finanzielle Auswirkungen resp. letztlich relevant höhere

Einnahmen zu erwarten sind. Hier ist im Rahmen der Gesetzgebung und der damit einhergehenden Höhe der Abgabeansätze nochmals genau hinzuschauen und allenfalls korrigierend einzuwirken.

Nochmals besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

CSP Obwalden

Bei Rückfragen: ch.schaeli@gmx.net